

S a t z u n g

der Verbandsgemeinde Vallendar über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und die Abgabe von Wasser.

Der Verbandsgemeinderat von Vallendar hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltender Fassung in seiner Sitzung am *15.10.85* folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Verbandsgemeinde Vallendar bedient sich zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Wasserversorgung ihrer Einwohner mit Trink- und Brauchwasser der Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH.

(2) Diese betreibt die Wasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet privatrechtlich auf der Grundlage ihrer "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" und der "Ergänzenden Vereinbarungen und Erläuterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" sowie des jeweils geltenden "Preisblattes Wasserversorgung".

§ 2

Anschlußrecht

(1) Die Eigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften und dinglich Nutzungsberechtigten eines innerhalb der Verbandsgemeinde Vallendar gelegenen Grundstückes sind berechtigt, den Anschluß ihres Grundstückes an die Wasserversorgung zu verlangen (Anschlußrecht).

(2) Die Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH kann den Anschluß versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Antragsteller übernimmt die entstehenden Mehrkosten für den Anschluß und leistet auf Verlangen Sicherheit für die Mehrkosten.

### § 3

#### Anschlußzwang

Die Anschlußberechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die Wasserversorgung anzuschliessen. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### § 4

#### Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlußberechtigte hat Anspruch darauf, seinen Wasserbedarf aus der Wasserversorgung zu decken. Dies gilt auch für sonstige Nutzungsberechtigte (Mieter, Pächter), mit denen die Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat.

(2) Bei Wassermangel oder aus sonstigen betrieblichen Gründen ist der Abnehmer verpflichtet, Anordnungen der Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein auf Einschränkung der Wasserentnahme Folge zu leisten.

§ 5

Benutzungszwang

Der Anschlußpflichtige ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf nach Maßgabe der von ihm mit der Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH im Rahmen der "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" getroffenen Vereinbarungen aus dem Verteilungsnetz der Wasserversorgung zu decken.

§ 6

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Führt der Anschluß eines Grundstückes an die Wasserversorgung für den Anschlußpflichtigen auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohles zu einer unbilligen Härte, kann die Verbandsgemeinde Vallendar auf Antrag eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlußzwang erteilen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend auch für den Benutzungszwang.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt am 1.1.1986 in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert am 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 770) - Gemo - wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemo) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 Gemo)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltendgemacht worden ist.

27. NOV. 1995

Vallendar, den .....



.....  
(Schons)  
Bürgermeister